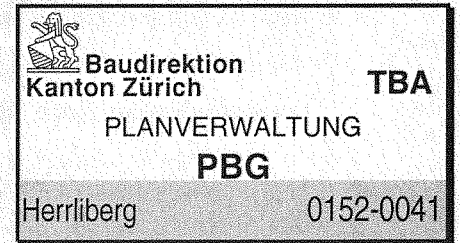




## **VERFÜGUNG**

**vom 12. Juli 1999**



### **Herrliberg. Quartierplan Hechlenberg**

Restgenehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 8. Juni 1993 setzte der Gemeinderat Herrliberg den Quartierplan Hechlenberg fest. Gegen diesen Beschluss sind Rekurse erhoben worden, die sich gegen die Verlegung des Anschlusses des Hechlenbergweges an die Forchstrasse, die Abtretung eines Trottoirs entlang der Humrigenflurstrasse und gegen die Landentschädigung für Mehr- und Minderabtretungen richteten. Da das östliche noch weitgehend unüberbaute Teilgebiet nur am Rande durch die Rekursverfahren berührt wurde, hat der Regierungsrat auf Gesuch des Gemeinderates Herrliberg und im Einvernehmen mit den Grundeigentümern mit Beschluss Nr. 3642/1993 den Quartierplan Hechlenberg vorweg teilweise genehmigt.

Mit Beschluss vom 23. März 1999 hat der Gemeinderat Herrliberg gestützt auf die Entscheide der Baurekurskommission II (BRKE II Nrn. 0085/1998 - 0088/1998 sowie 0089/1998) und des Verwaltungsgerichts (VB.98.00160) den von ihm am 8. Juni 1993 festgesetzten Quartierplan Hechlenberg bezüglich des Hechlenbergweges und der Humrigenflurstrasse revidiert und die entsprechenden Revisionsunterlagen festgesetzt. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 26. März 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. Mai 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Am 3. Juni 1999 ersucht der Gemeinderat Herrliberg um Genehmigung der Vorlage.

Die vorliegende Restgenehmigung des Quartierplans Hechlenberg bezieht sich auf das bereits weitgehend überbaute Gebiet begrenzt im Norden durch die Forchstrasse S-2, im Nordosten durch den Rietliweg und den Schönhölzlibach, im Südosten durch den Rietliweg und den Rossbach, im Südwesten durch die Humrigenstrasse und Nordwesten durch den bereits genehmigten Teil des Quartierplans Hechlenberg.

Der strassenmässigen Erschliessung dieses Gebietes dienen nebst den bestehenden Strassen der auszubauende Hechlenbergweg und die zu sanierende Humrigenflurstrasse.

Der an der Humrigenflustrasse auf 17.0 m bis 19.0 m und am bestehenden Erlenweg auf 18.0 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Abzweigend vom Erlenweg wurde für einen Verbindungsweg ein Verkehrsbaulinienabstand von 11.0 m festgelegt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten für den auszubauenden Hechlenbergweg und die zu sanierende Humrigenflurstrasse sowie die Ordnung des Geldausgleichs und die zugehörigen Vermessungspläne.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Herrliberg am 23. März 1999 festgesetzte Teilrevision für die Gebiete Humrigenflurstrasse 2. Teil und Hechleberg im Quartierplan Hechlenberg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Herrliberg z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	840.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	888.00	(Konto 3013.01.4310.016)
- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
- IV. Die Gemeinde Herrliberg wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 12. Juli 1999  
991005/OMW/Zst

ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung  
Für den Auszug:

